

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 204 (11.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 204.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf zur authentischen Erklärung der
§§. 31. und 79. der Verfassung.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Falkenstein.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf, über welchen ich Namens Ihrer Commission zu berichten die Ehre habe, bezweckt die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten beider Kammern auf eine so bestimmte Weise zu reguliren, daß in der Folge keine Anstände oder Bedenken mehr über diesen Gegenstand Statt haben können.

Es ist nämlich aus den ständischen Verhandlungen vom Jahr 1822 bekannt, daß aus Anlaß der Abdankung eines Deputirten der Universität Heidelberg schon damals sehr wesentliche Zweifel über die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten erhoben wurden, und zwar:

1) Ueber die allgemeine Frage: ob die Dauer der Eigenschaft der durch Wahl zur Volksrepräsentation berufenen Ständemitglieder überhaupt nach Kalenderjahren, oder nach Landtags- und Budgetsperioden zu berechnen, und zu bestimmen? und

2) über die besondere Frage: ob der Abgeordnete einer Landesuniversität, welcher an die Stelle eines vor Ablauf der gesetzlichen Zeit austretenden Vorgängers gewählt wird, seine Eigenschaft nur bis zum Zeitpunkte, wo sein Vorgänger hätte austreten sollen, oder für die Dauer von vier Jahren behalte?

Die Stellen der Verfassungsurkunde, welche zu diesen Zweifeln Anlaß gaben, lauten folgendermaßen:

Art. 29. „Jede Wahl (der Grundherren) gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.“

Art. 33. „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.“

Art. 79. „Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1825 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte.“

„Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter; und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.“

Da es nicht möglich war, die oben bezeichneten Zweifel weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste der Verfassung genügend zu lösen, so stellte ein ehrenwerthes, Mitglied dieser hohen Kammer, welches jetzt Mitglied der zweiten Kammer ist, den Antrag auf authentische Erklärung der betreffenden, auf die Dauer der landständischen Eigenschaft Bezug habenden Verfassungsstellen im Wege der Gesetzgebung.

Dieser Antrag erhielt nach vielseitiger gründlicher Erörterung und Beleuchtung in beiden Kammern die allgemeine Zustimmung, und wurde zum Beschlusse erhoben.

Ihre Commission erlaubt sich hierwegen auf die in dem Commissionsberichte der andern Kammer näher bezeichneten ständischen Verhandlungen vom Jahr 1822 zurückzuweisen, um die hohe Kammer nicht mit weitläufigen Wiederholungen zu ermüden.

Aus diesen Verhandlungen geht im Wesentlichen hervor, daß, da die Verfassungsurkunde bei der Dauer der landständischen Eigenschaft einerseits bloß von Jahren im Allgemeinen spricht, und da andererseits die Landtags- und Budgetperioden in einer nothwendigen Verbindung mit der Dauer der landständischen Eigenschaft der Deputirten zu stehen scheinen, sich ein weites Feld zu Zweifeln aller Art über die Bestimmung dieser Dauer eröffnet, und daß diese letztere, je nachdem sie nach Kalenderjahren oder nach Landtagsperioden festgesetzt werden kann, auch eine willkürliche Verlängerung oder Verkürzung der Vollmachten der Abgeordneten zur Folge haben muß.

Als ein erläuterndes Beispiel von diesem Uebelstand erlaubt sich die Commission nur Folgendes anzuführen:

Werden die Kalenderjahre als Norm angenommen, und erstreckt sich der Landtag durch Vertagung oder durch Ausschreibung eines außerordentlichen Landtages bis über das Ende des zweiten Kalenderjahres, an welchem ein Viertel der Abgeordneten der zweiten Kammer austreten muß, so hat offenbar eine Beschränkung der Vollmachten dieser austretenden Mitglieder Statt, weil sie der Fortsetzung dieses Landtages nicht mehr anwohnen und vielleicht auch nicht das diesem Landtage angehörige Budget votiren können. Bilden dagegen die Landtagsperioden die Regel, so kann sich ein Landtag, wie oben bemerkt wurde, bis in das dritte Jahr hinaus ausdehnen, und somit verlängert sich auch die Dauer der landständischen Eigenschaft jener Mitglieder, welche am Ende des Landtages austreten sollen. Aehnliche Anlässe zu Zweifeln und Be-

denken ergeben sich bei etwa statt habenden Auflösungen der Ständerversammlung, oder auch in jenen Fällen, wo die regelmäßige zweijährige Landtagsperiode aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden kann, wie dieses im Jahr 1821 geschah, wo der Landtag, der in diesem Jahr hätte abgehalten werden sollen, erst im Jahr 1822 statt gefunden hat.

Die dadurch mögliche willkürliche Auslegung der betreffenden Verfassungsstellen hat noch ferner in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer bemerkten Nachtheile, daß nämlich dadurch die Landtagsperioden nach festen Kalenderjahren, oder nach den zufälligen Anfangs- oder Endpunkten der jeweiligen Ständerversammlungen gerechnet werden können, daß eben so die Budgetsbewilligung früher oder später von theilweise erneuerten oder nicht erneuerten Kammern bewirkt werden kann, und daß endlich auf diese Weise die Zeitfolge der Wahlen, so wie der Landtage einem fortwährenden Schwanken unterworfen werden.

Wenn es überhaupt schon von dem höchsten Interesse für unsere constitutionelle Wirksamkeit ist, alles Zweifelhafte und Dunkle bei der Auslegung unserer Verfassungsurkunde zu entfernen, so tritt diese Nothwendigkeit ganz besonders bei der Bestimmung über die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten ein, weil von dieser Bestimmung die periodischen Erneuerungen der Kammern, als das Mittel, die Verfassungsurkunde stets in frischem Leben zu erhalten, so wie auch die Ausübung eines der ersten politischen Rechte, nämlich des Wahlrechtes, abhängen, beides Gegenstände von so hoher Wichtigkeit, daß dieselben an feste unwandelbare Zeitabschnitte geknüpft werden müssen, worüber durchaus kein Zweifel obwalten darf, wenn dem Geiste unserer Verfassung entsprochen werden soll.

Alles dieses ist schon im Jahr 1822 wohl erwogen worden. Da aber der hierauf begründete Antrag damals ohne ganz be-

friedigende Folge blieb, so war es der gegenwärtigen Ständeversammlung vorbehalten, die erbetene authentische Interpretation der betreffenden Verfassungsstellen unter die Früchte ihrer Wirksamkeit zu zählen.

Es wurde nämlich dieser Gegenstand von einem gelehrten Mitgliede der andern Kammer mittelst einer eigenen Motion wieder in Anregung gebracht, worauf die hohe Regierung sich bewogen fand, den von der andern Kammer anher mitgetheilten Gesetzentwurf vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf wurde von der zweiten Kammer mit wenigen Abänderungen oder vielmehr Zusätzen angenommen, und es wird nun die Aufgabe Ihrer Commission sein, sich ebenfalls gutächlich über denselben zu äußern, welches mit Folgendem geschieht:

Die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand und vorzüglich jene vom Jahr 1822 (Protokolle der ersten Kammer Bd. I. Seite 294 ff., Bd. II. Seite 55 ff. und Seite 71 ff., sodann Protokolle der zweiten Kammer Bd. X. Seite 295 ff.) haben zur Genüge dargethan, daß weder die Landtagsperioden für sich allein, noch die Kalenderjahre für sich allein das richtige Zeitmaß für die periodischen Erneuerungen der Kammern sein können, und zwar die erstern nicht, weil sie veränderlich sind, und dadurch die Bestimmungen des Art. 54. der Verfassungsurkunde, wornach das Aufлагengesetz nicht immer und nothwendig für zwei Jahre, sondern auch für kürzere oder längere Zeit gegeben werden mag, von ungleicher Länge sein können. Die letztern, nämlich die Kalenderjahre nicht, weil die Geschäfte eines Landtags, und namentlich die Verhandlungen des Finanzgesetzes, welche sich über das zweite Kalenderjahr ausdehnen würden, wegen des periodischen Austritts eines Theils der Abgeordneten unterbrochen werden müßten, wenn gleich vielleicht nur noch wenige Zeit zur Beendigung dieses Landtages erforderlich wäre.

Diese Betrachtungen haben daher zu der Ueberzeugung geführt, daß nur durch einen festzustellenden Zusammenhang der Landtags- wie der Budgetsperioden mit den Kalenderjahren alle Zweifel gehoben, und die Sache nach dem Geiste unserer Verfassung geregelt werden könne.

Auch wird diese Art von Auslegung und Berichtigung der betreffenden Verfassungsstellen ganz mit der auf diesem Landtage geschehenen Wiederherstellung der Verfassung im Einklange stehen, weil man dabei hinsichtlich der theilweisen Erneuerung der Kammern von der Voraussetzung ausgieng, daß durch die zweijährige Budgetperiode eben so die Abhaltung der Landtage, wie der periodische Austritt der Abgeordneten geregelt werde, daß eine vierjährige Dauer der Mission eines Abgeordneten zwei, und eine achtjährige Dauer vier Landtagsperioden und ordentliche Landtage umfasse.

Ueber die Frage nun: ob der vorliegende Gesetzentwurf seinem Endzweck vollkommen entspreche, und eine solche authentische Erklärung im Geiste unserer Verfassung enthalte, daß dadurch für je und allezeit alle möglichen Zweifel und Bedenken über den fraglichen Gegenstand gehoben sind? darüber kann sich Ihre Commission nur bejahend aussprechen, wie sie es bei der Beleuchtung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs umständlicher zu zeigen versuchen wird.

Was den ersten Artikel betrifft, der die Bestimmung enthält, daß der, an die Stelle eines vor der regelmäßigen Austrittszeit austretenden Universitäts-Abgeordneten Gewählte nicht länger als derjenige, an dessen Stelle er gewählt ward, Deputirter bleiben soll, so findet die Commission diese Bestimmung höchst zweckmäßig, weil es nicht in dem Geiste der Verfassung liegen kann, daß die periodischen Wahlen bei den Landesuniversitäten von Zufälligkeiten oder persönlichen Veränderungen abhängig sein sollen, sondern daß sie vielmehr ebenfalls an unwandelbare Zeitabschnitte gebunden, und dadurch

mit den übrigen Erneuerungsarten der Kammern in Einklang gebracht werden.

Die Commission theilt übrigens ganz die in dem Commissionsberichte der andern Kammer ausgesprochene Ansicht, daß es nämlich nicht nöthig sein werde, die gleiche Bestimmung auch noch ausdrücklich auf die Abgeordneten der Grundherrschaft und die Deputirten der Wahlbezirke für die zweite Kammer auszudehnen, da der §. 79. der Verfassungsurkunde schon das Erforderliche hierüber enthalte.

Die in dem ersten Absätze des zweiten Artikels enthaltene Bestimmung, wodurch die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts nach jeder Gesamterneuerung der Kammern wieder frisch durch das Loos geordnet werden soll, füllt eine große und bedeutende Lücke der frühern Bestimmung aus, worin von einer Gesamterneuerung nichts erwähnt war, und wo also bei jedem Eintritt einer solchen eine Störung in der Ordnung des regelmäßigen Austritts Statt haben, und neue Zweifel für die Zukunft erregt werden mußten, was nun durch die neue Bestimmung in Zukunft nicht mehr der Fall sein kann.

Zugleich wird hier eine definitive Entscheidung über eine Frage gegeben, welche vielleicht früher oder später durch den Umstand zur Sprache gebracht worden wäre, daß die Zahl der Deputirten in der zweiten Kammer durch die Zahl der theilweisen Erneuerungen, die zu einer vollständigen Erneuerung der Kammern erforderlich sind, sich nicht theilen läßt. Dieser Entscheidung muß daher die Commission ihren vollen Beifall schenken. In dem übrigen Theil dieses Artikels ist der Grundsatz des nothwendigen Zusammenhanges der Landtags- wie der Budgetsperioden mit den Kalenderjahren, mit Consequenz und mit Beachtung aller denkbaren Fälle, welche zu Zweifeln und Bedenken Anlaß geben könnten, durchgeführt.

In Ansehung der von der zweiten Kammer gemachten Zusätze und Abänderungen zu dem Art. 2. dieses Gesetzentwurfs, gegen deren Aufnahme der Herr Regierungscommissär bei der Discussion in der andern Kammer nichts einwendete, bemerkt Ihre Commission, daß dieselben vorzüglich in der Absicht gemacht worden zu sein scheinen, um durch nähere Bezeichnung einiger zweifelhaften Fälle bei Auflösungen der Kammern, und alle durch die fürsorglichen Bestimmungen für solche Fälle den Zweck des Gesetzes, nämlich die Uebereinstimmung zwischen der Budgetperiode und dem periodischen Austritt der Abgeordneten mehr zu befördern und sicher zu stellen. In diesem Sinne erklärt sich auch die Commission mit diesen Zusätzen für einverstanden.

Wenn endlich der dritte Artikel der Bestimmungen des Gesetzentwurfs schon für die gegenwärtige Ständeversammlung und auf die Mitglieder derselben als anwendbar erklärt, so ist dieses eine Folge der auf diesem Landtage beschlossenen Wiederherstellung der Verfassung, und ein erfreulicher Beweis daß dieselbe unaufgehalten in das Leben gerufen wird. Auch der Annahme dieses Artikels steht daher kein Bedenken im Wege.

Da nun die Commission den ganzen Gesetzentwurf, so wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, seinem Endzweck vollkommen entsprechend und mit dem Geiste unserer Verfassungsurkunde übereinstimmend erachtet, so findet sie keinen Anstand, die Annahme desselben der hohen Kammer in Vorschlag zu bringen.